

Die Infanterie und Reiterei erhielten neue Exerzier-Reglements und in die Armee wurde ein neues Wirthschafts-Reglement für den Friedens- und Kriegsstand gegeben.

Einer dritten vom deutschen Bunde angeordneten Inspection der deutschen Bundes-Contingente gemäß, wurde das sächsische Contingent bei Großenhain und Riesa — wo der größte Theil der Armee Cantonnements bezogen hatte — durch hierzu abgeordnete Generale besichtigt.

1855 erfolgte die Formirung der 4 Reiter-Regimenter in zwei Brigaden, jede zu 2 Regimentern, und die Einführung der 12pfündigen Granatcanonen als Feldgeschütze bei der Artillerie.

1856 wurde ein neues Militair-Strafgesetzbuch und dem entsprechend abgeänderte Bestimmungen über Handhabung der Disciplin in die Armee erlassen.

Die zeitherige Militair-Blankammer erhielt die Benennung „topographisches Bureau“ und bildet nunmehr eine Abtheilung des Generalstabes.

An den in den Jäger-Bataillonen und für die Schützen der Infanterie eingeführten gezogenen Gewehren wurde der Dorn in Wegfall gebracht.

---